

Gemeinde Fichtenau

Flächennutzungsplanänderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage, Langer Berg", Gemarkung Matzenbach

Begründung zur Flächennutzungs- planänderung

- A. Städtebaulicher Teil
- B. Umweltbericht

E N T W U R F

Neu-Ulm, 27.09.2022

Bearbeitung :

Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH
89231 Neu-Ulm

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

1. Anlass und Ziel der Planung

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2030 auf 65 % steigen. Ziel ist es, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der BRD erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber bestimmte Bereiche definiert in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen und sollen. Darunter fallen zum Beispiel seit der EEG-Novellierung 2021 die 200 m Seitenstreifen von Fahrbahnrandern von Autobahn- sowie Bahntrassen. Ebenfalls zu den vorrangig entwickelbaren Flächen gehören landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (EEG 2021 § 3 Nr. 7).

Auf der Grundlage des vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels den gesamten Strom langfristig aus erneuerbarer Energie zu generieren, plant die W-I-N-D Energien GmbH als Vorhabenträger die Entwicklung einer ca. 16 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken Nr. 1255 (ca. 3,73 ha), 1251 (ca. 8,39 ha) und 1283 (ca. 3,87 ha) im Gemeindegebiet Fichtenau.

Der Änderungsumgriff umfasst insgesamt ca. 16,3 ha der Gemarkung Matzenbach. Innerhalb des Geltungsbereiches besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, weshalb zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen PV-Anlage die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

2. Änderungsbereich

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke Nr. 1255, 1251 und 1283 der Gemarkung Matzenbach. Die Grundstücke befinden sich in Privateigentum. Der Vorhabenträger kann für die Zeit der Errichtung und des Betriebes der PV-Anlage die Grundstücksflächen vom Grundstückseigentümer pachten. Der Flächennutzungsplan wird parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage, Langer Berg" gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Fichtenau stellt innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbereiches eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Zur Entwicklung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

4. Angaben zum Bestand

Der Geltungsbereich liegt rund 350 m westlich der Autobahn A7 und ca. 250 m südlich des Ortsrandes von Krettenbach. Im Süden befindet sich in einer Entfernung von ca. 280 m die Buchmühle.

Das Plangebiet bzw. der Flächennutzungsplanänderungsbereich liegt innerhalb benachteiligter Gebiete im Sinne von § 3 Nr. 7 EEG 2021.

Der östliche Teilbereich (Flurstücke Nr. 1255 und 1251) des Plangebietes wird von den bestehenden Waldflächen umschlossen. Der östliche Teilbereich (Flurstück Nr. 1283) schließt an die freie landwirtschaftliche Feldflur und deren Wegenetz an. Die Flächen innerhalb des Flächennutzungsplanänderungsbereiches werden derzeit noch landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Das Flurstück Nr 1283 schließt zudem im Süden an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.27.073 Rotbachtal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten an. Dabei liegen die Vorhabensflächen ausserhalb der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes.

Das Flurstück Nr. 1255 schließt im Nordwesten an das Wasserschutzgebiet WSG-Nr.-Amt 127156 an. Das Wasserschutzgebiet liegt ausserhalb des Planumgriffes.

Zwischen den Flurstücken Nr. 1251 und 1283 verläuft in Nord-Süd Richtung die Buchenmühlstraße, über welche der Vorhabenstandort zugleich an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden werden kann.

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich diverse Vegetationsstrukturen. Besonders prägt sind die umfassenden Waldflächen mit deren Waldsäume. Das südliche Umfeld wird geprägt durch die naturbelassenden Strukturen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Dementsprechend zeigen sich entlang des Mühlkanals, des Buchbachs und des Rotbachs meandrierend begleitende Gehölzbestände. Zudem weist die umliegende Feldflur, eingestreut in die freie Landschaft und wegebegleitend Einzelbaumbestände sowie Baumreihen auf, die die Ackerflächen teilweise landschaftlich einsäumen.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich ebenfalls straßenbegleitend sechs Einzelbäume.

Die Flurstücke Nr. 1251, 1255 und 1283 der Gemarkung Matzenbach befinden sich in Privatgeigentum. Die Grundstücke werden vom Vorhabenträger für die Dauer des Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlage gepachtet.

5. Vorgaben aus übergeordneten Planungsebenen

Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg 2002 (LEP) formuliert folgende Ziele und Grundsätze bezogen auf die Energieversorgung des Landes.

4.2.2 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.

4.2.3 (G) Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Einsatz- und Entwicklungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.

4.2.4 (G) Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.

4.2.5 (G) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Im Plangebiet: Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage westlich der Autobahn A7 werden keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen. Die Errichtung ist innerhalb eines benachteiligten Gebietes vorgesehen.

Die Planung ist mit der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Fichtenau abgestimmt und steht dem nicht entgegen. Durch den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen kann den Auswirkungen des Klimawandels entgegengewirkt werden.

Regionalplan

Die Gemeinde Fichtenau liegt nordöstlich von Crailsheim innerhalb des ländlichen Raum. Fichtenau ist dabei als Kleinzentrum ausgewiesen. Gemäß der Raumstrukturkarte liegt der Planbereich ausserhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Günzügen und Schutzgebieten.

6. Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Flächennutzungsplanänderung ist für die Planung der PV-Freiflächenanlage erforderlich.

Zur planungsrechtlichen Sicherung wird die Darstellung in eine Sonderbaufläche gemäß § 11 BauNVO geändert. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die in Nord-Süd Richtung verlaufende Buchmühlstraße. Interne Erschließungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die geplante PV-Freiflächenanlage realisiert werden.

8. Infrastrukturversorgung / Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Ver- und Entsorgung des Plangebiets mit Wasser- und Abwasser ist nicht erforderlich. Das innerhalb des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.

7. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über die in Nord-Süd Richtung verlaufende Buchmühlstraße. Die Buchmühlstraße ist bereits in einer asphaltierten Ausbauform und einem Straßenquerschnitt von ca. 5 m vorhanden. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist somit bereits an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Ein Ausbau des Straßennetzes ist nicht erforderlich.

9. Umweltbericht und Artenschutz

Der erforderliche Umweltbericht ist in Teil B der Begründung dargestellt. Ein artenschutzfachliches Gutachten als Grundlage für die artenschutzfachliche Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt worden. Gemäß der artenschutzrechtlichen Untersuchung kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich ist.

10. Flächenbilanz

<u>Änderungsbereich</u>	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	1,60 ha	0 ha
Sonstigees Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik	0 ha	1,60 ha
Verkehrsfläche	0,3 ha	0,3 ha
	1,63 ha	1,63 ha

B. Umweltbericht

1. Scoping

Das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung entspricht dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung. Darüber hinaus erfolgt die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen ist. Die Untersuchungstiefe wird der Bedeutung der zu erwartenden Umweltauswirkungen angemessen.

2. Einleitung

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger die W-I-N-D Energien GmbH plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken Nr. 1255, 1251 und 1283 der Gemarkung Matzenbach. Die Fläche der geplanten Anlage umfasst ca. 16,3 ha. Die überplanten Grundstücke liegen innerhalb der benachteiligten Gebiete mit einer niedrigen Bodenwertigkeit.

Innerhalb des Geltungsbereiches besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen PV-Anlage ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Die Grundstücke werden derzeit durch den Grundstückseigentümer landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der Vorhabenträger kann die Flurstücke für die Dauer des Betriebes der PV-Anlage pachten. Nach Beendigung der Nutzung durch die PV-Freiflächenanlage ist die Anlage vom Vorhabenträger wieder zurückzubauen.

2.2 Rechtsgrundlagen

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB aufzustellen und beschreibt die in der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Fichtenau stellt die Fläche innerhalb des Änderungsumgriffes als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes behandelt nicht aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist dieser im Parallelverfahren zum Bebauungsplan zu ändern.

3. Bearbeitungsmethodik

Alle Schutzgüter des Landschaftsraumes werden getrennt beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfasst. Ebenso werden die Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch die Nutzung des Plangebietes erfasst und bewertet. Dabei wird die argumentative Bewertung durch eine Klassifizierung der landschaftsökologischen Wertigkeit in die Stufen keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung untergliedert.

Es wird auf alle vorhandenen relevanten Daten aus dem Planungsraum zurückgegriffen. Eine wesentliche Datengrundlage ist die Bestandsaufnahme des Landschaftsplanes. Hinzu kommt die örtliche Erfassung der Oberflächenstrukturen und Vegetation im Plangebiet und dessen Umgebung. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG wurde im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Bewertung fließen in die Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Eingriffen ein.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z.B. Boden – Grundwasser oder Vegetation – Klima) werden bei der Abarbeitung der Schutzgüter, soweit ergebnisrelevant, erfasst und beschrieben.

4. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

4.1 Allgemeine Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt südlich von Ketternbach, westlich der Autobahn A7 innerhalb der Gemarkung Matzenbach.

Die Flächen des Vorhabenstandortes werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der westliche Teilbereich des Plangebietes wird durch die großflächigen Waldflächen umschlossen, so dass dieser Teilbereich des Plangebietes von Norden und Süden aus nicht einsehbar ist.

Der östliche Teilbereich schließt im Norden an die freie, landwirtschaftlich genutzte Feldflur an. Nach Süden hin schließt der Planumgriff an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.27.073 „Rotbachtal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ an. Dabei liegt der Vorhabenstandort ausserhalb der Schutzgebietesfläche.

Gemäß dem Daten- und Kartendienst der LUBW wird der Vorhabenstandort in Nord-Süd-Richtung von einem 1.000 m Suchraum des Biotopverbund feuchte Standorte durchgreuzt. Die Flächen innerhalb des Vorhabenstandortes werden nicht versiegelt, sie werden durch die PV-Module überstellt. Das Bodengefüge unter den Modultischen bleibt unverändert mit den natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf den Flurstücken Nr. 1255, 1251 und 1283 errichtet werden.

Die Grundstücke grenzen im Norden sowie im Süden direkt an das Flurwegenetz. Zwischen den Grundstücken 1283 und 1251 verläuft die Buchmühlstraße welche bereits in asphaltierter Form im Bestand vorhanden ist. An die Buchmühlstraße kann der Vorhabenstandort an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden werden.

können über eine Zufahrt an die Buchmühlstraße an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden werden.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 500 m ü. N.N. und 480 m ü. N.N.. Dabei fällt das Gelände in Nord-Süd-Richtung.

4.2 Schutzgut Boden

Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches wurde bislang landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet und ist demnach bereits derzeit anthropogen überprägt.

Der Kartendienst des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau weist für den Standort Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde-Pelosol; Böden mittel und mäßig tief entwickelt, örtlich pseudovergleyt und unter Wald meist podsolig, aus.

Bzgl. der Bodenschätzung weist das Landesamt folgende Bodenschätzungsergebnisse aus: ISIIb3, ISIIb4 LIIb4 demnach kommen innerhalb des Vorhabenstandortes Böden mit mittlerer Zustandsstufe vor.

Das Schutzgut Boden ist von geringer bis mittlerer Bedeutung

Die quantitative Wertbestimmung erfolgt im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

4.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Vorhabenstandort liegt zudem ausserhalb von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen. Im Norden grenzt an das Flurstück Nr. 1255 das Wasserschutzgebiet WSG-Nr.-Amt 127156 „Eichishof, Gde. Stimpfach“ an. Das Wasserschutzgebiet erfährt durch die geplante Entwicklung keine Beeinträchtigung.

Der Vorhabenstandort weist derzeit eine landwirtschaftlich intensive Nutzung auf, und ist vollständig unversiegelt, so dass das Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht in den Untergrund versickern, und zur Grundwasserneubildung beitragen kann.

Das Schutzgut Wasser ist im Plangebiet von geringer Bedeutung.

5.4 Schutzgut Klima

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen besitzen die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die auf den Flächen entstehende Kaltluft fließt der Topografie folgend nach Süden hin ab. Die umliegenden Waldflächen sorgen zusätzlich für eine kühlere und feuchtere Luft.

Die Hanglage begünstigt den Abfluss der Kaltluft, die jedoch nicht siedlungsrelevant wirkt.

Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäude wirkt auf das lokale Kleinklima. Jedoch bedingt die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage keine direkte Bodenversiegelung. Lediglich die Bereiche für den Bau von Wechselrichtern, Trafogebäude und Stromspeicher werden versiegelt.

Das Schutzgut Klima ist im Plangebiet von geringer Bedeutung.

5.5 Schutzgut Biotope und Arten

Entsprechend den natürlichen Vorbedingungen (Boden, Wasser, Klima) bildet der Hainsimsen-Tannen-Buchenwald und Waldschwingel-Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Wechsel, örtlich Ausbildungen mit Frische- und Feuchtezeigern; örtlich Beerstrauch-Tannenwald die potentiell natürliche Vegetation im Plangebiet. Aufgrund der landwirtschaftliche intensiven Nutzung weicht die reale Vegetation jedoch von der potentiell-natürlichen Vegetation ab. Die Flurstücke innerhalb des Änderungsbereiches weisen keine für den naturhaushalt wertvollen Naturelemente auf. Hingegen entsprechen die umliegenden Flächen teilweise der natürlichen Vegetation. Die Flurstücke Nr. 1255 und 1251 werden durch großflächige Mischwaldflächen umschlossen.

Im Plangebiet sowie im weiteren Umfeld sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzwerk 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden.

Der Änderungsbereich schließt jedoch mit dem südlichen Geltungsbereichsrand des Grundstückes Nr. 1283 unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.27.073 „Rotbachtal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ an.

Innerhalb der angrenzenden Waldflächen befinden sich ebenfalls geschützte Waldbiotopflächen. Die durch die geplante Photovoltaik-Anlage jedoch nicht betroffen oder beeinträchtigt werden.

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Überprüfung wurde im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein artenschutzfachliches Gutachten hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erstellt. Die gutachterliche Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich ist.

5.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungspotential

Das Plangebiet ist Teil der intensiv ackerbaulich bewirtschafteten Flächen und befindet sich im westlich der Autobahn A7, südlich von Ketternbach, im Naturraum Schwäbisch-Fränkische Waldberge.

Die Autobahntrasse der A7 kann dabei als visuelle Vorbelastung des Landschaftsraumes betrachtet werden.

Das landschaftliche Umfeld wird zudem durch die umliegenden großflächigen Wälder, durch den Talbereich welcher durch die meandrierenden Bachläufe und den begleitenden Gehölzstrukturen sowie die sich nach Norden erstreckende Ackerflur und dessen Flurwegenetz geprägt.

Die südlich an den Vorhabenstandort anschließende Landschaft ist zudem als Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 1.27.073 „Rotbachtal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ ausgewiesen.

Das Schutzgut ist aufgrund des Landschaftsraumes welcher zudem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist von mittlerer bis hoher Bedeutung. Beeinträchtigend wirkt sich hierbei die Autobahntrasse der A7 aus, da diese eine zerschneidende Wirkung hat.

5.7 Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützte Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Jedoch befinden sich innerhalb des Vorhabenstandortes denkmalrechtliche Prüfflächen.

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist bzgl. des Vorkommens von Bodendenkmälern von geringer bis mittlerer Bedeutung.

5.8 Schutzgut Mensch

Die nächstgelegene Wohnbebauung mit Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse befinden sich rund 250 m nördlich (Krettenbach) und 280 m südlich (Buchmühle).

Der Vorhabenstandort ist von der Krettenbacher Wohnbebauung aus nicht einsehbar. Der topografische Hochpunkt liegt nördlich des Vorhabenstandortes. Von dort aus fällt das Gelände nach Norden in Richtung Krettenbach ab. Ebenfalls fällt das Gelände vom topografischen Hochpunkt nach Süden hin ab.

Der Vorhabenstandort schließt an Waldflächen, die freie Feldflur, an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.27.073 „Rotbachtal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ sowie das Flur- und Waldwegenetz an. Das sich durch die Landschaft ziehende Wegenetz wird von der ansässigen Bevölkerung zur Naherholung genutzt.

6. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung dieser Planung

6.1 Schutzgut Boden

Der Aufbau der Solarpaneele bedingt vorübergehend Bodenverdichtung, die mit geeigneten Schutzmaßnahmen wie Verzicht auf Großgerät, Befahrung bei ausreichender Bodenabtrocnung oder Auslegen von Schutzmatten auf ein Mindestmaß beschränkt werden und ohne nachhaltige Wirkung bleiben. Der geringe notwendige Fahrverkehr zur Wartung der Anlage erfolgt ohne weitere Befestigung auf der Grasnarbe.

Die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" schließt weitere Versiegelungen der unmittelbaren Bodenoberfläche aus. Die Umwandlung der Vegetationsdecke von zeitweise offenen Ackerflächen in artenreiche Wiesengesellschaften bedingt eine Entlastung der Böden durch den Wegfall von Dünger- und Biozideinsatz und der wiederkehrenden Verdichtung bei der Boden- und Fruchtbearbeitung.

Durch den Bau und Betrieb des Solarfeldes sind keine nachhaltigen und erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten.

6.2 Schutzgut Wasser

Innerhalb der mit Solarpaneele und Technikgebäuden überbaubaren Flächen finden kleinräumige Veränderungen des Bodenwasserhaushalts statt. An den Abtropfrändern der

Paneele werden sich Bereiche erhöhter Bodenfeuchte ausbilden. In den Kernbereichen unter den Paneelen entwickeln sich Bereiche sehr geringer Bodenfeuchte. Dazwischen entstehen fließende Übergangszonen. Die leichte Geländeneigung nach Süden bedingt eine Verteilung des abtropfenden Niederschlagswassers vom Rand der geneigten Paneele in die Fläche unter den Paneelen.

Eine wirksame Veränderung des Gesamtwasserhaushalts kann ausgeschlossen werden.

6.3 Schutzgut Klima

Das Planvorhaben bedingt durch die Errichtung der harten Oberflächen eine erhöhte Wärmeabstrahlung gegenüber den bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die durch die Umwandlung der Lichtenergie in elektrische Energie jedoch teilweise kompensiert wird. Da keine Belastungen des Klimahaushalts benachbarter Siedlungen zu erwarten sind, kann die erhöhte Wärmerückstrahlung im Plangebiet im vorliegenden Fall als unerheblich eingestuft werden.

Die Art der Energiegewinnung aus Solarstrom mindert potentielle Klimabelastungen durch den Ersatz fossiler Primärenergie.

6.4 Schutzgut Biotop- und Artenschutz

Die Wartung der Module bedingt vorübergehende und kurzzeitige Störungen, die die Intensität einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung nicht überschreiten und somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Das Vorhaben bedingt die Umwandlung von Acker zu artenreichen Wiesenflächen innerhalb der mit Solarmodulen überbaubaren Flächen, verbunden mit einer Aufwertung der Flächen für das Schutzgut. Die begleitenden Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und besonders geschützter Arten im Bereich der Entwicklung der artenreichen Wiesenflächen sowie im Bereich der geplanten Ausgleichsflächen westlichen der Sondergebietsfläche bedingen eine Aufwertung.

Die sich aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung ergebenden Vermeidungsmaßnahmen wurden verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut.

6.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholungspotential

Das Vorhaben bedingt eine weitere technische Überformung des Landschaftsraumes.

Im Plangebiet werden daher die Teilbereiche, die sich zur freien Landschaft hin orientieren durch eine 3 m breite Gebietseingrünung mit einer Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entwickelt. Durch die Eingrünung wird das Plangebiet in die umliegende Landschaft eingebunden. Die Eingrünung ist entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt und ist verbindlich umzusetzen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Energielieferanten werden ebenso wie Windkraftanlagen für künftige Generationen Teil der kulturellen Identität und des landschaftlichen Leitbildes. Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehende, östlich des Änderungsbereiches verlaufende Autobahn A7 beeinträchtigt.

6.6 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesene Denkmäler.

Jedoch befinden sich im Änderungsumgriff zwei archäologische Prüfflächen. Bodeneingriffe in Form von Bodenaushub findet nur kleinteilig in den Bereichen der Betriebsgebäude (Trafostationen, Wechselrichter, etc) statt. Die Modultische werden als Stahlkonstruktion in den Boden gerammt.

Die landwirtschaftliche Produktion wird aus dem Vorhabengebiet vorübergehend verdrängt. Die Flächen können jedoch weiterhin beweidet werden.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird geregelt, dass nach einer Nutzungsaufgabe der PV-Anlage die Module zurückzubauen und die Flächen wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen sind.

Zudem wird der Boden durch die PV-Module nicht versiegelt, das Bodengefüge wird durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt, so dass nach einem Rückbau der Anlage eine uneingeschränkte Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist.

6.7 Schutzgut Mensch

Erhebliche Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Lärm oder andere Emissionen können ausgeschlossen werden bzw. bleiben auf den kurzen Zeitraum zur Errichtung der Anlage beschränkt. Wesentliche Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sind nicht gegeben. Zudem wird die Anlage durch die Eingrünung nach Norden, in Richtung Krettenbach eingegrünt und mit Bäumen und Sträuchern dicht bepflanzt.

7. Naturschutzfachliche Eingriffsbilanz/Ausgleichsberechnung

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010, und wird im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage, Langer Berg" behandelt.

8. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung dieser Planung

Bei Durchführung der Planung geht die intensiv genutzte Landwirtschaftlichefläche mit den unter Kapitel 5 beschriebenen Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verloren. Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe demgegenüber die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche erhalten.

9. Alternative Planungsmöglichkeiten

Gemäß dem EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorwiegend innerhalb von Seitenstreifen an Autobahnen und Bahntrassen, innerhalb Konversionsflächen sowie innerhalb von Bereichen die als benachteiligte Gebiete ausgewiesen sind.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb eines als benachteiligtes Gebiet ausgewiesenen Bereiches mit einer niedrigen Bodenwertigkeit.

Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage in aufgeständerter, punktueller Bauweise ist mit geringen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden, da keine Versiegelung des Bodens stattfindet und die natürlichen Bodenfunktionen auch weiterhin gegeben sind.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren und die Artenvielfalt zu Erhalten und zu Verbessern werden im Bebauungsplan entsprechende ökologische Maßnahmen festgesetzt. Die Flächen unter den Modultischen sind insgesamt als artenreiche Extensivwiese anzusäen. Die Teilbereiche, die sich zur freien Landschaft hin orientieren sind durch eine 3 m Breite Gebietseingrünung mit Bäumen und Sträucher zu bepflanzen.

Nach Aufgabe der PV-Nutzung wird der Betreiber die Anlage rückbauen so dass die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden könnte bzw. können die sich bis dahin entwickelten Vegetationsbestände erhalten werden und bilden eine ökologische Aufwertung.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und in diesem Zusammenhang der Ausbau eines Versorgungsnetzes aus erneuerbarer Energien kann ein Beitrag zur Steigerung der Verwendung von erneuerbaren Energien beigetragen werden.

Alternative Planungsmöglichkeiten, bzw. besser geeignete Standorte mit einem ähnlichen Energiebeitrag bestehen derzeit nicht. Ebenfalls kann die für die Überstellung vorgesehene Teilfläche kurzfristig entwickelt werden.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aufgrund des fortführenden Ausbaus des Versorgungsnetzes an erneuerbarer Energien plant die W-I-N-D Energien GmbH als Vorhabenträger auf der Gemarkung Matzenbach der Gemeinde Fichtenau die Entwicklung eines Solarfeldes innerhalb eines benachteiligten Gebietes.

Mit der Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann ein Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel geleistet werden.

Die vorgesehene Entwicklung führt zu einer Wirkung in das Landschaftsbild. Die übrigen Schutzgüter werden gering bis gar nicht beeinträchtigt, da kein Grund und Boden direkt versiegelt wird.

Eine naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Eingriff wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes ermittelt. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO) Baden-Württemberg erstellt.

Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wurde ein Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt. Detaillierte Aussagen zum Artenschutz sind im artenschutzrechtlichen Gutachten sowie in der Begründung und im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführt.